

Satzung

zur Änderung der „Hauptsatzung“ der Gemeinde Gersdorf

Auf Grund von § 4 und § 28 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301), zuletzt geändert am 18. März 2003 (Sächs. GVBl. S 55 vom 31.03.2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf am 21. 11. 2006 folgende **Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.12.2003** beschlossen:

§1

Der § 4 Abs. 7, Nr. 2 erhält die Fassung: die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.

§ 2

(1) Der § 5 Abs. 2, Nr.1 erhält die Fassung: die Einstellung und Entlassung von Bediensteten der Entgeltgruppen 5 bis 9 des TVöD und sonstiger personalrechtlicher Angelegenheiten dieser Mitarbeiter,

(2) Der § 5 Abs.2, Nr. 2 erhält die Fassung: die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit diese den Einzelbetrag von 7.500 € übersteigen, aber nicht höher als 30.000 € sind,

§ 3

(1) Der § 10 Abs. 2 Nr. 1 erhält die Fassung: die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan bis zu einer Höhe von 7.500 € im Einzelfall,

(2) Der § 10 Abs. 2, Nr.2 erhält die Fassung: die die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 7.500 € im Einzelfall,

(3) Der § 10 Abs.2, Nr. 8 erhält die Fassung: die Einstellung und Entlassung von Bediensteten bis zur Entgeltgruppe 4 des TVöD sowie von geringfügig bzw. kurzzeitbeschäftigten Arbeitnehmern.

§ 4

Allen anderen Paragraphen der Satzung vom 10. 12. 2003 bleiben unverändert.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gersdorf, den 21.11. 2007

Streubel
Bürgermeister

Bearbeitungsvermerke:

Öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gersdorf Nr. 12/06 vom 6. Dezember 2006.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 11. Dezember 2006.

Gersdorf, den 11. 12. 2006

Mugler
Hauptamtsleiterin